

Information zur Anstellung von Studenten

Studenten, die sich nicht im 26. Fachsemester (und aufwärts), Teilzeitstudium oder Fernstudium befinden, können je nach Gehaltsvereinbarung zu unterschiedlichen Konditionen eingestellt werden. Wichtig ist, dass auch die Arbeitsleistung eines Studenten ab dem 01.01.2015 unter den gesetzlichen Mindestlohn (8,84 €) fällt. Ausgenommen vom Mindestlohn sind (vorgeschriebene) Pflichtpraktika sowie freiwillige Praktika, die zur Berufsorientierung dienen und einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Ein Student kann unter entsprechenden Voraussetzungen, in den folgenden Beschäftigungsverhältnissen eingestellt werden:

1. Geringfügige Beschäftigung (pausch. SV und ST) (6 5 0 0 bzw. 6 1 0 0)

- Voraussetzungen:
 - ✓ max. 450,00 € mtl. (*Achtung Mindestlohn: entspricht max. 52 Std. im Monat*)
 - ✓ darf keine weiteren nebenberufliche Einkünfte erzielen, die in Summe, die 450,00 € Grenze überschreiten
- zusätzliche Kosten zum vereinbarten Bruttogehalt: ca 30 % für Sozialversicherung und Steuer

2. Kurzfristige Beschäftigung (SV frei und pausch.ST) (0 0 0 0)

- Voraussetzungen:
 - ✓ max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr beschäftigt (-> *muss zur Sicherheit vom Studenten bestätigt werden*) gilt ab 01/2015
 - ✓ darf sich um keine Berufsmäßigkeit handeln (*untergeordnete wirtschaftliche Betrachtung, gelegentlicher Nebenverdienst*)
- zusätzliche Kosten zum vereinbarten Bruttogehalt: ca. 1% Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeld)
 - ✓ handelt sich um Berufsmäßigkeit
- zusätzliche Kosten zum vereinbarten Bruttogehalt: ca. 9,4% für Sozialversicherung (wenn Voraussetzung für Werkstudenteneigenschaft nicht erfüllt sind) und Umlagen

3. Werkstudent (SV frei und ST Pflicht) (0 1 0 0)

- Voraussetzung:
 - ✓ Studium muss im Vordergrund stehen
 - ✓ während des Semesters in Summe max. 20 Std./Woche
 - ✓ in den Semesterferien auch 40 Std./Woche möglich
 - ✓ darf kein Pflichtpraktikum sein (siehe 5. vorgeschriebene Praktika)
 - ✓ Student ist selbst krankenversichert (Werkstudentenversicherung)
- zusätzliche Kosten zum vereinbarten Bruttogehalt: 9,45% für Rentenversicherung

4. Klassischer Arbeitsvertrag (SV und ST Pflicht) (1 1 1 1)

- Voraussetzungen:
 - ✓ Studium Steht nicht im Vordergrund (mehr als 20 Std./Woche)
 - ✓ kann befristete Einstellung sein (Praktikum)
- zusätzliche Kosten zum vereinbarten Bruttogehalt: ca. 21 % für Sozialversicherung (je nach Krankenkasse und Einstufung der Erstattungsbeiträge)

Information zur Anstellung von Studenten

5. (vorgeschriebene) Pflichtpraktika (kein Mindestlohn)

- Vorpraktikum (SV und ST Pflicht)

- ✓ mit Entgelt = sozialversicherungspflichtig! siehe 4. Klassischer Arbeitsvertrag
- ✓ ohne Entgelt = sozialversicherungspflichtig!
Kranken- u. Pflegevers. zahlt Student (Werkstudentenversicherung)
Arbeitslosen- u. Rentenvers. zahlt Arbeitgeber pauschal (West = 27,65 €/Monat
Ost = 23,45 €/Monat)

- Zwischenpraktikum (SV frei und ST Pflicht)

- ✓ mit Entgelt = sozialversicherungsfrei
- ✓ ohne Entgelt = sozialversicherungsfrei!

- Nachpraktikum

- ✓ siehe Vorpraktikum

6. freiwillige Praktika (kein Mindestlohn, wenn Berufsorientiert und max. 3 Monate)

- ✓ siehe 1. Geringfügige Beschäftigung
- ✓ siehe 2. Kurzfristige Beschäftigung
- ✓ siehe 3. Werkstudent
- ✓ siehe 4. Klassischer Arbeitsvertrag

Zur Einstellung eines Studenten werden folgende Unterlagen benötigt!

- ✓ Immatrikulationsbescheinigung
- ✓ Rentenversicherungsnummer
- ✓ Identifikationsnummer
- ✓ Bestätigung, dass
 - keine weiteren Einkünfte erzielt (siehe 1. Geringfügige Beschäftigung),
 - keine weiteren Beschäftigungen nachgegangen wird (siehe 2. Kurzfristige Beschäftigung),
 - es sich um ein Pflichtpraktikum (siehe 5. vorgeschriebene Praktika) bzw.
 - um ein freiwilliges Praktikum (siehe 6. Freiwillige Praktika) handelt.